

Verkündet
am 10. Dezember 1957
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Kaufmanns Moses Leib C [redacted] in R [redacted],
Z [redacted]straße [redacted],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [redacted] -

gegen

1. Firma Emil D [redacted] KG. Bauunternehmung in M [redacted],
Paul-H [redacted],

2. Karl-Friedrich Lu [redacted], Diplomingenieur in M [redacted],
Paul-H [redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 29. August 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Kommanditgesellschaft führte nach Beendigung des deutsch-polnischen Feldzuges in den Jahren 1940 und 1941 im ehemaligen Galizien Straßenbauarbeiten im Auftrage des Reiches aus. Der Kläger hat behauptet: Er habe damals als jüdischer Zwangsarbeiter unter unmenschlichen Bedingungen für die Erstbeklagte in einem Steinbruch arbeiten müssen, ohne Lohn zu erhalten. Die Erstbeklagte habe sich um die Arbeiten bemüht, weil sie daran habe verdienen wollen, und habe auch die Zwangsarbeiter bei den Regierungsstellen des Deutschen Generalgouvernements ausdrücklich angefordert. Die Angestellten der Beklagten hätten ihn, den Kläger und die anderen Zwangsarbeiter mißhandelt. Ihm seien die Zähne ausgeschlagen und das Nasenbein gebrochen worden. Da er sein gutgehendes Textilgeschäft nicht habe weiterführen können, sei ihm durch die Inanspruchnahme als Zwangsarbeiter auch ein erheblicher Verdienstausschlag entstanden.

Der Kläger hat für seinen Schaden die beklagte Kommanditgesellschaft und ihren Komplementär verantwortlich gemacht und von ihnen als Gesamtschuldern einen Teilbetrag von 6500 DM verlangt, den er nach einer Erklärung in der Berufungsverhandlung in folgender Reihenfolge geltend macht:

- a) in erster Linie als Schadensersatz für geleistete Zwangsarbeit
- b) in zweiter Linie als Schadensersatz für Gesundheitsschäden entstanden durch Mißhandlung und unmenschliche Behandlung
- c) und letztlich als Schadensersatz wegen des Verlustes des Textilgeschäfts.

- 3 -

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Sie hätten auf Anordnung der staatlichen Stellen auch ausländische Arbeitskräfte beschäftigen müssen; diese seien ihnen auf Anforderung durch die Arbeitsvermittlungsstelle in Jaslo zur Verfügung gestellt worden. Dem hätten sie sich nicht widersetzen können, ohne selbst Bestrafung zu gewärtigen. Der Kläger sei ihnen unbekannt. Nachforschungen bei allen noch erreichbaren Bauführern hätten nichts darüber ergeben, daß der Kläger tatsächlich in ihren Diensten gestanden habe. Es sei daher anzunehmen, daß er bei einer anderen Baufirma beschäftigt gewesen sei. Die ausländischen Arbeitskräfte, auch die Juden, seien im Betriebe der Beklagten nicht mißhandelt und nicht schlechter behandelt worden als die Deutschen. Sie seien nach den für das Generalgouvernement Polen festgesetzten Tarifen entlohnt worden. Wenn der Kläger sein Textilgeschäft habe aufgeben müssen, so sei dies auf Maßnahmen staatlicher Stellen zurückzuführen, auf die sie keinen Einfluß hätten nehmen können.

Im Berufungsrechtszug haben die Beklagten auch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben.

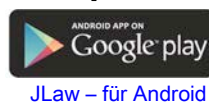
Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hat zunächst geprüft, ob dem Kläger aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten zustehen. Es hat angenommen, die Einstellung des Klägers als Zwangsarbeiter sei nicht von den Beklagten zu vertreten, weil der Kläger allein durch die staatlichen Stellen zur Zwangsarbeit herangezogen worden sei, ohne daß die Beklagten hierauf Einfluß gehabt hätten. Sie hätten, so wird im Berufungsurteil weiter ausgeführt, bei allgemeiner Ablehnung jüdischer Arbeiter unter den damaligen Verhältnissen selbst mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssen. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß der Verdienstentgang des Klägers und der endgültige Verlust des Geschäfts durch die Gewaltmaßnahmen des Dritten Reiches, nicht aber durch das Verhalten der Beklagten adäquat verursacht worden sei. Es hat festgestellt, daß der Kläger schon vor seiner Beschäftigung bei den Beklagten seiner vollen Freiheit beraubt war. Er war nach seinem eigenen Vorbringen im Entschädigungsverfahren schon vorher zu öffentlichen Arbeiten herangezogen und ist später in ein Arbeitslager verbracht worden.

Soweit eine unerlaubte Handlung der Beklagten vorliegen sollte, sind die Ersatzansprüche des Klägers nach Ansicht des Berufungsgerichts verjährt. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer unerlaubten Handlung sowie die Frage der Verjährung grundsätzlich nach dem Recht des Tatorts, hier also nach dem am Begehungsort geltenden polnischen Recht zu beurteilen sind, daß aber aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als sie nach deutschem Recht begründet sind (Art. 12 EG BGB). Nach Art. 283 des polnischen Obligationenrechts vom 24. Oktober 1953 verjähren Schadensersatzforderungen auf Grund unerlaubter Handlung in drei Jahren von dem Tage ab, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der zum Scha-

denersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat und wenn der Schaden auf Grund eines Verbrechens oder Vergehens entstanden ist, in 20 Jahren vom Tage der Begehung der Straftat an. Da die Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung nach deutschem Recht allgemein in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, sind die deutschen Verjährungsvorschriften als die für die Beklagten günstigeren anzuwenden. Wie das Berufungsgericht feststellt, waren dem Kläger die Schäden und die Ersatzpflichten seit langem, spätestens seit dem Jahre 1949 bekannt. Da die Klage erst am 22. Juni 1954 zugestellt worden ist, hat das Berufungsgericht etwaige Ansprüche des Klägers aus unerlaubter Handlung als verjährt angesehen.

2. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht Ansprüche des Klägers aus unerlaubter Handlung verneint hat. Ob diese Angriffe der Revision begründet sind, kann auf sich beruhen, denn das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß Ansprüche des Klägers, die unter diesem Gesichtspunkt in Betracht kommen, verjährt sind.

Zur Verjährung beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht zu der Frage geäußert, ob das Vermögen der Erstbeklagten nach dem Militärregierungs-gesetz Nr. 52 gesperrt war und wie lange diese Sperre gedauert hat. Sie meint, die Verjährung sei in der Zeit dieser Sperre gehemmt gewesen. Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Beklagten haben bestritten, daß über das Vermögen der Erstbeklagten eine Sperre verhängt und daß ein Treuhänder bestellt war. Da der Kläger für seine gegenteilige Behauptung keinen Beweis angetreten hat, mußte sein Einwand schon hieran scheitern. Da das auf der Hand lag, war das Be-

rufungsgericht nicht verpflichtet, in den Entscheidungsgründen seines Urteils näher auf diese Frage einzugehen.

Die Revision meint weiter: Der Kläger habe erst mit dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes am 1. Oktober 1953 Kenntnis davon erhalten, daß er neben den Ansprüchen auf Wiedergutmachung einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten habe. Da die Rechtslage verwickelt und zweifelhaft gewesen sei, habe die Verjährungsfrist erst nach Klärung dieser Zweifel zu laufen begonnen. Auch hierin kann der Revision nicht gefolgt werden.

Die Verjährungsfrist des § 852 BGB beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis ist gegeben, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann (BGHZ 6, 195, 202). Dabei genügt in der Regel die Kenntnis der die Schadensersatzpflicht begründenden Tatsachen, um die Verjährungsfrist des § 852 BGB in Lauf zu setzen. Allerdings wird, wie der Revision zuzugeben ist, eine Ausnahme in Betracht kommen, wenn es auf verwickelte und zweifelhafte Rechtsfragen ankommt, vor allem wenn die Frage, wer der Ersatzpflichtige ist, für alle Beteiligten unklar und zweifelhaft ist (vgl. BGH aaO und das Urteil des erkennenden Senats vom 27. November 1956 VersR 1957, 30). Ein solcher Ausnahmefall ist aber hier nicht gegeben. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Klage gegen die Beklagten nicht erst durch § 9 Abs. 2 BEG für zulässig erklärt worden ist. Diese Bestimmung stellt vielmehr nur klar, daß die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger durch die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nicht berührt werden. Daß eine Schadensersatzklage gegen den Schädiger schon vorher zulässig war, ist allgemein anerkannt. Wie das Berufungsgericht mit Recht

hervorhebt, enthielt schon das Bayerische Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) in § 5 eine gleichartige Bestimmung, wie sie jetzt nach § 9 Abs. 2 BEG rechtens ist. Es war also schon damals in dem Lande, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, gesetzlich klargestellt, daß Ansprüche, die einem Verfolgten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen Privatpersonen zustanden, durch die Vorschriften des Wiedergutmachungsgesetzes nicht berührt wurden. Daß Personen wegen der Gewalttaten und Vergehen, die sie unter dem nationalsozialistischen System begangen hatten, zur Rechenschaft gezogen werden konnten, war zudem, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, schon bald nach dem Kriege durch die von den Besatzungsmächten durchgeführten Strafverfahren allgemein bekannt. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Verjährungsfrist spätestens im Jahre 1949 zu laufen begann.

Schließlich macht die Revision auch zu Unrecht geltend, daß der Verjährungseinrede der Beklagten der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagten mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren sei.

Nach alledem ist das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision rechtsirrtumsfrei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagten sich gegenüber etwaigen Deliktsansprüchen des Klägers mit Recht auf die Einrede der Verjährung berufen.

II. In seinen weiteren Ausführungen hat das Berufungsgericht vertragliche Ansprüche des Klägers verneint. Dieser Teil des Berufungsurteils, der auch von der Revision nicht

angegriffen wird, hält ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand.

Da die Klageansprüche hiernach aus keinen der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten begründet sind, haben die Vorinstanzen mit Recht die Klage abgewiesen. Daher war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Bode

Engels

Dr. Hauß

Hunebeck